

## **Zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

### **Von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland**

*Es sind besondere Flüchtlinge: Sie sind noch keine 18 Jahre alt, leben ohne Familie in Deutschland, haben abenteuerliche Fluchtwege hinter sich und sind häufig schwer traumatisiert. Genaue Zahlen, wie viele minderjährige Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen, gibt es nicht. Aber es werden jährlich mehr.*

Behörden, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Kontakt kommen, sind häufig unsicher, wie sie mit ihnen umgehen sollen. Ist das Jugendamt der richtige Ansprechpartner? Oder besser die Ausländerbehörde? Wenn man einige Grundprinzipien beachtet, kann man diesen Kindern und Jugendlichen schon einen großen Schritt weiterhelfen.

### **Zuständigkeit**

Jede Behörde, ob Polizei, Ausländerbehörde oder Jugendamt, muss zu allererst überlegen, ob der unbegleitete Flüchtling minderjährig ist. Legt er Ausweispapiere vor, ist die Frage schnell geklärt. Häufig ist dies jedoch nicht der Fall. Dann muss der Mitarbeiter den Flüchtling befragen. Gibt er an, minderjährig zu sein, oder ergibt sich das aus den Ausweispapieren, so muss die Behörde das Jugendamt vor Ort informieren.

### **Inobhutnahme und Erstversorgung**

Sobald das Jugendamt von einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in seinem Bezirk erfährt, muss es ihn in Obhut nehmen, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Eine Kindeswohlgefährdung muss nicht extra festgestellt werden. Denn das Kind/der Jugendliche ist bereits schon deswegen schutzbedürftig, weil er sich allein in einem fremden Land aufhält.

Allerdings muss sich das Jugendamt versichern, dass der Flüchtling tatsächlich minderjährig und unbegleitet ist. An diese Prüfung sind jedoch noch keine großen Anforderungen zu stellen. Solange das Jugendamt nicht sicher ausschließen kann, dass der Flüchtling unbegleitet und/oder minderjährig ist, muss er ihn erst mal in Obhut nehmen.

Parallel dazu muss das Jugendamt innerhalb von 3 Werktagen beim zuständigen Familiengericht einen Vormund für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bestellen.

### **Jugendhilfe oder Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge?**

Im Rahmen der Inobhutnahme muss das Jugendamt die Erstversorgung sicherstellen. Es muss ihn also bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterbringen. Da sich diese Gruppe von Flüchtlingen gerade dadurch auszeichnet, dass sie minderjährig sind, unterfallen sie immer dem SGB VIII. Sie sollen daher grundsätzlich nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, sondern in einer den Jugendhilfestandards entsprechenden Einrichtung untergebracht werden.

### **Clearingverfahren**

Unmittelbar nach Beginn der Inobhutnahme beginnt das Clearingverfahren. Dieses Verfahren dient dazu, Bedürfnisse und Bedarfe des Flüchtlings zu ermitteln, um das weitere Vorgehen planen zu können. Eine vorgeschriebene Dauer für das Clearingverfahren gibt es nicht. Sie orientiert sich vielmehr an den Besonderheiten des Einzelfalls.

Zuständig für das Clearingverfahren ist grundsätzlich das Jugendamt, das den Flüchtling in Obhut genommen hat. In Ausnahmefällen kann das Clearingverfahren auch in einer Einrichtung erfolgen, die nicht im Jugendamtsbezirk des in Obhut nehmenden Jugendamtes liegt. Die Gesamtverantwortung bleibt aber auch in diesen Fällen bei dem Jugendamt, das den Flüchtling in Obhut genommen hat.

### **Nach Abschluss des Clearingverfahrens**

Das Clearingverfahren ist abgeschlossen, wenn der jugendhilferechtliche Bedarf abschließend ermittelt wurde. Der unbegleitete minderjährige Flüchtling erhält dann die Jugendhilfe, die er benötigt.

### **Kostenerstattung**

Das Jugendamt, das den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut genommen hat, muss zunächst die Kosten tragen. Allerdings hat es grundsätzlich einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89d SGB VIII, wenn es alle gesetzlichen Vorschriften beachtet hat.

## **Besondere Schwierigkeiten**

Zwei Bereiche stellen die Jugendämter beim Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor besondere Herausforderungen: die Feststellung des Alters und die Regelungen des Ausländerrechts.

## **Altersschätzung**

Das Alter des Flüchtlings spielt eine große Rolle. Ist er über 18 Jahre alt, darf das Jugendamt ihn nicht (mehr) in Obhut nehmen, da eine Inobhutnahme nur bei Minderjährigen zulässig ist. Die Flüchtlinge haben hingegen nur in seltenen Fällen einen Ausweis dabei, sodass sich der Jugendamtsmitarbeiter auf die Angaben des Flüchtlings verlassen muss.

Es gibt einige körperliche Kriterien, um das Alter in etwa einschätzen zu können: zum Beispiel Bartwuchs, Stimmlage, Körperbau, Haare, Hals- und Stirnfalten. Diese Merkmale ermöglichen aber nur eine ungefähre Altersschätzung. Auf das Jahr genau kann das Alter so nicht bestimmt werden. Daneben gibt es medizinische Untersuchungen. Von Zeit zu Zeit werden Röntgenbilder von Hand, Zähnen und Schlüsselbein angefertigt. Daraus „lesen“ Ärzte dann das Alter ab; jedenfalls bestimmen sie, ob der Flüchtling über oder unter 18 Jahren alt ist. Dieses Vorgehen ist jedoch rechtlich, politisch und medizinisch-ethisch stark umstritten.

Eine Lösung für dieses Problem gibt es nicht. Es gibt keine medizinische oder andere Methode, um das Alter des Flüchtlings genau zu bestimmen. Stellt sich während der Inobhutnahme heraus, dass der Flüchtling volljährig ist – etwa weil plötzlich Ausweispapiere auftauchen –, muss die Inobhutnahme beendet werden. Darf das Jugendamt bis zu diesem Zeitpunkt von einer Minderjährigkeit ausgehen, bekommt es die Kosten für die Inobhutnahme in der Regel dennoch erstattet.

## **Ausländerrecht**

Problematisch ist, dass die minderjährigen Flüchtlinge im Ausländerrecht bereits mit 16 Jahren handlungsfähig sind, § 80 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, § 12 Asylverfahrensgesetz. Das bedeutet, dass ein 16- oder 17-jähriger Flüchtling allein einen Asylantrag stellen kann, ohne dass er hierfür einen Vormund benötigt. Häufig kann jedoch zu Beginn des Aufenthaltes in Deutschland noch gar nicht abgeschätzt werden, ob ein Asylantrag wirklich sinnvoll ist. Ist er jedoch erst einmal gestellt, sind andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten in der Regel ausgeschlossen. Daher ist für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling auch eine ausländerrechtliche Beratung von sehr großer Bedeutung.

Ein aktueller Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht (BT-Drs. 17/9187) sieht unter anderem vor, dass die aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrensfähigkeit von 16 auf 18 Jahre angehoben wird. Setzt sich dieser Entwurf durch, wird die Problematik der voreiligen Asylantragstellung erheblich entschärft. Eine ausländerrechtliche Beratung bleibt jedoch auch dann noch wichtig.